

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personenschifffahrt

### I. Leistungen der Reederei

1. Die Reederei stellt dem Charterer das Schiff in betriebsbereitem Zustand einschließlich technischer Betriebsmittel und notwendiger Besatzung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die vereinbarte Nutzungsdauer und die beabsichtigte Fahrtroute an den Landungsbrücken Hamburg zur Verfügung.
2. Bei Charterfahrten liegen Fahrgastschiffe 30 Minuten, Barkassen max. 15 Minuten für den Einstieg bereit. Die aufpreisfreie Zeit für das Verlassen des Schiffes nach Fahrtende und Festmachen beträgt ebenfalls höchstens 30 bzw. 15 Minuten. Darüber hinaus vom Charterer in Anspruch genommene Zeiten für Aufrüsten und Entladen werden je zu dem vereinbarten Stundensatz gesondert in Rechnung gestellt.
3. Vom Charterer gewünschte Fahrtrouten können nur unter Beachtung der Wasser- und Wetterverhältnisse sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der vereinbarten Nutzungsdauer berücksichtigt werden. Treten Umstände ein, die zu einer Verhinderung oder Beschränkung der Fahrt führen und nicht durch die Reederei zu vertreten sind – wie z.B. Eisgang, Nebel, Hoch- oder Niedrigwasser, Starkwind, etc. – findet die Veranstaltung im möglichen verminderten Fahrtumfang oder am Anlegeplatz statt, ohne dass dem Charterer ein Anspruch auf Minderung der vereinbarten Vergütung zusteht. Die Entscheidung über die möglichen Fahrtrouten oder den Abbruch der Fahrt aus oben genannten Gründen obliegt allein dem pflichtgemäßen Ermessen des Schiffsführers. Die Reederei übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass vereinbarte Anlegestellen nicht nutzbar sind, etwa infolge Belegung durch Fremdschiffer, Schiffe oder aus anderen von der Reederei nicht zu vertretenen Gründen.
4. Sollte das vertraglich vorgesehene Schiff nicht einsatzbereit sein, wird seitens der Reederei ein geeignetes Ersatzschiff gestellt, es sei denn, die mangelnde Einsatzbereitschaft beruht auf höherer Gewalt.

### II. Vergütung

1. Der vereinbarte Charterpreis versteht sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer ab/an Hamburg-Landungsbrücken.
2. Im Charterpreis enthalten sind alle für die Beförderung der Fahrgäste und den technischen Betrieb des Schiffes erforderlichen Aufwendungen einschließlich anfallender Hafen-, Kanal- und Schleusengebühren; nicht aber eine gastronomische Versorgung.
3. Die vereinbarte Vergütung ist fällig und zahlbar nach Zugang der Rechnung, spätestens zwei Wochen vor Fahrtbeginn. Zahlt der Charterer trotz Mahnung und Nachfristsetzung der Reederei nicht spätestens eine Woche vor Fahrtbeginn, kann die Reederei die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach den für den Rücktritt des Charterers vorgesehenen Pauschalsätzen ( Ziff. III, 2).
4. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Reederei berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen sowie für jedes Mahnschreiben eine Mahngebühr in Höhe von € 5,-.

### III. Rücktritt des Charterers

1. Kündigt der Charterer den Vertrag, tritt er aus nicht von der Reederei zu vertretenen Gründen zurück oder nimmt er die vereinbarte Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht an, behält die Reederei den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

2. Die Vergütung bei Kündigung durch den Charterer errechnet sich wie folgt:  
Eintritt des Ereignisses bis zum 28. Tag vor Leistungsbeginn:  
10% der vereinbarten Vergütung  
Eintritt des Ereignisses vom 15. bis zum 27. Tag vor Leistungsbeginn:  
30% der vereinbarten Vergütung  
Eintritt des Ereignisses vom 7. bis zum 14. Tag vor Leistungsbeginn:  
40% der vereinbarten Vergütung  
Eintritt des Ereignisses vom 2. bis zum 6. Tag vor Leistungsbeginn:  
70% der vereinbarten Vergütung  
Tritt das Ereignis nach Beginn des ersten Tages vor Leistungsbeginn ein, wird die volle Vergütung geschuldet.

### IV. Haftung

1. Der Charterer haftet für Schäden, die der Reederei durch seine Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragten zugefügt werden, wie für eigenes Verschulden. Die Reederei behält sich vor, vom Charterer den Nachweis einer geeigneten Versicherung zu verlangen.
2. Die Haftung der Reederei für Schäden des Charterers, seiner Gäste, Mitarbeiter und Beauftragten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Reederei oder deren Mitarbeiter.
3. Im übrigen entspricht die Haftung der Reederei der Höhe nach der gesetzlich vorgeschriebenen Regelung.
4. Die Reederei haftet nicht für Verlust oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände des Charterers, seiner Gäste, Mitarbeiter und Beauftragten. Es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Reederei oder ihrer Mitarbeiter.

### V. Bewirtung

Gastronomische Leistungen sind in dem vereinbarten Charterpreis mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung nicht enthalten. Derartige Leistungen sind grundsätzlich durch den seitens der Reederei gestellten Pächter der Bordgastronomie zu erbringen. Die Reederei haftet nicht für Leistungen der Bordgastronomie, es sei denn, diese wird von ihr selbst erbracht. Dem Charterer ist es ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht gestattet, Gastronomieleistungen für sich und seine Gäste selbst zu erbringen.

### VI. Dekoration

Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Reederei nicht gestattet. Sämtliches Dekorationsmaterial muß den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Die Reederei haftet nicht für Verlust oder Beschädigung derartigen Dekorationsmaterials.

### VII. Schlußbestimmungen:

1. Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die deren wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg, sofern der Charterer Kaufmann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist.